

**Bekanntmachung der Stadt Lassin zum Beschluss Nr. 09-B 2011-157 über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Zeltplatz am Klein Jasedower See“**

Die Stadtvertretung Lassin billigte in der Sitzung am 24.05.11 den Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 „Zeltplatz am Klein Jasedower See“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den Entwurf der Begründung mit Umweltbericht. Das Plangebiet befindet sich östlich des Klein Jasedower Sees und nördlich der Ortslage Klein Jasedow. Die Lage des Planbereiches ist im Übersichtsplan dargestellt.

Der Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 „Zeltplatz am Klein Jasedower See“, der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht, sowie folgende nach Einschätzung der Stadt Lassin wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen:

- Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ostvorpommern vom 30.08.10 mit dem Hinweis darauf, dass sich das Plangebiet im Gewässerschutzstreifen des Klein Jasedower Sees (Streitsee) befindet und eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist. Weiterhin wurden Hinweise zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erteilt.
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V vom 17.11.10 mit dem Prüfprotokoll des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages liegen in der Zeit

**vom 29.06.11 bis zum 29.07.11**

im Bauamt des Amtes Am Peenestrom in 17438 Wolgast, Burgstraße 6 in der 5. Etage während folgender Zeiten gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag	von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	von 8.00 bis 12.00 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu der Planung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 4 unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Der Beschluss wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Stadt Lössen, 17.06.11

gez. Gransow  
Der Bürgermeister